



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 12. Juli

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachung des Landkreises Aurich

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich..... 313

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Schirum IV“ der Stadt Aurich ..... 314

Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage ..... 315

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0306 der Gemeinde Hinte ..... 316

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0606 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0604 der Gemeinde Hinte ..... 318

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG..... 319

1. Satzung zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigung..... 320

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0402 der Gemeinde Rechtsupweg ..... 321

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), wird die Verordnung vom 25.06.2019 wie folgt geändert:

§ 3 Fahrpreis (Festland)

Nr. 3.) Wartezeit (Tarif I und II):

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 10,29 Sekunden (35,00 € je Stunde).

Die Änderungsverordnung tritt mit der Verordnung vom 25.6.2019 in Kraft.

Aurich, 11.07.2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

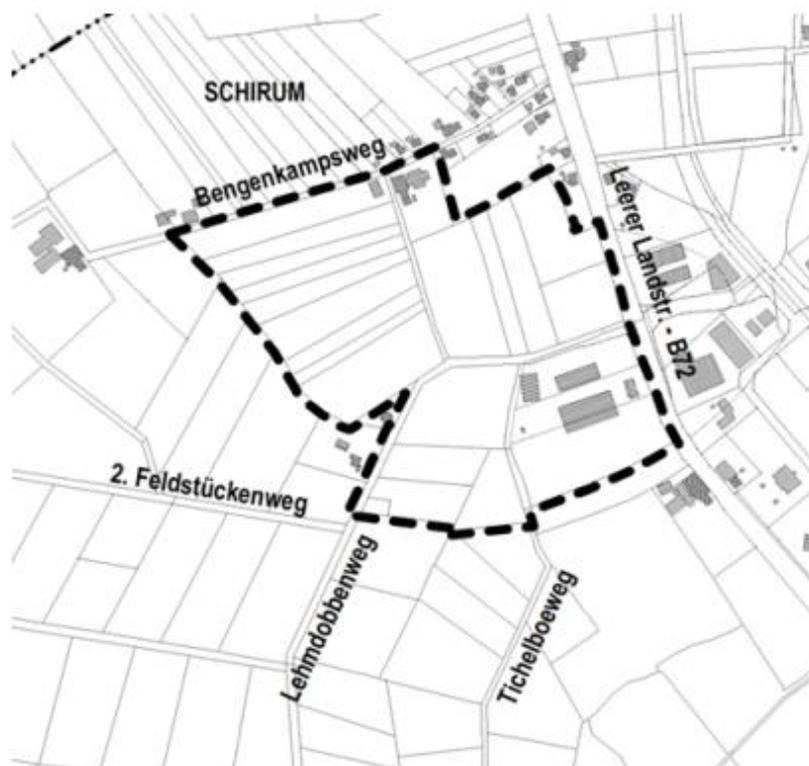
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Schirum IV“ der Stadt Aurich**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 28.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.06.2019, Az. IV/60.1-2019/03-AUR-52.Ä.-Ca, gem. §6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 52. **Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **12.07.2019** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 09.07.2019

**Stadt Aurich**

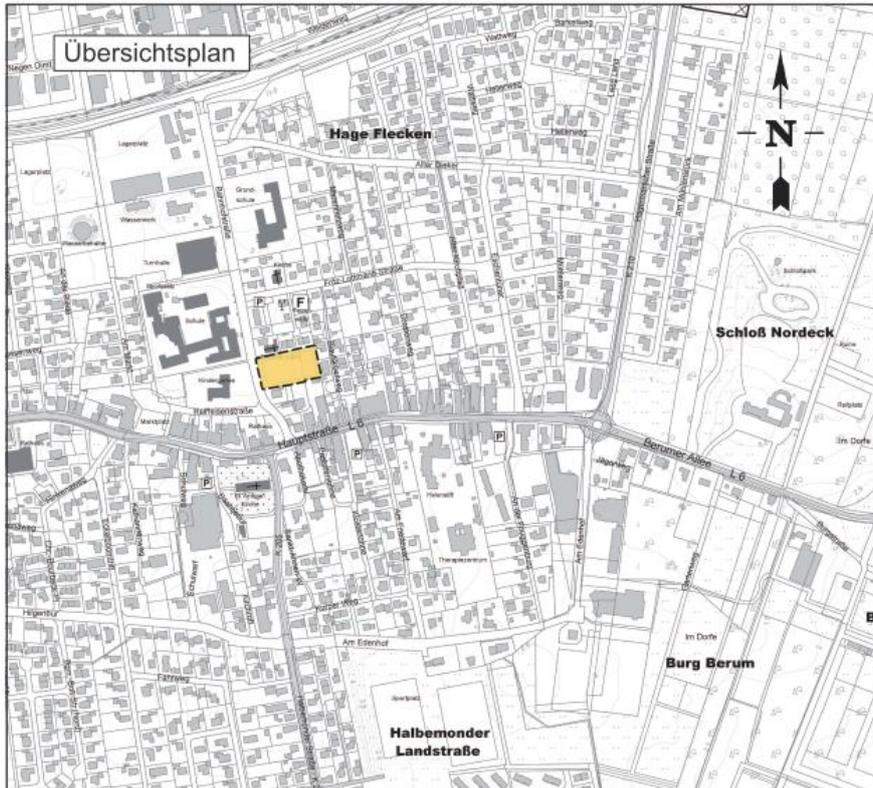
Der Bürgermeister  
Windhorst

---

**Bekanntmachung  
der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Hage**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 20.05.19 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 mit Verfügung vom 28.06.19 Az. : ARL WE 21–21101-52403-28 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Gutachten, Oberflächenentwässerungskonzept sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 09.07.19

**Samtgemeinde Hage**

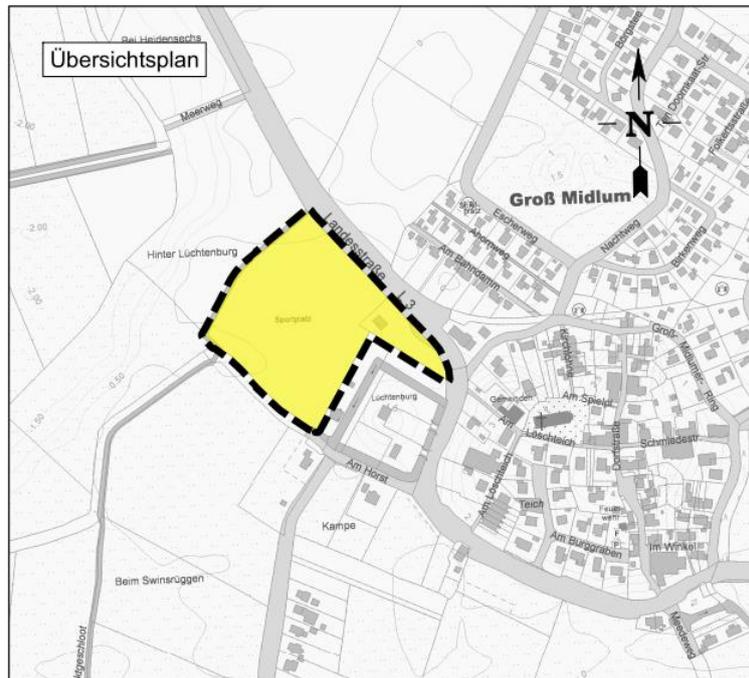
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Trännapp

---

**Bekanntmachung  
der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0306  
der Gemeinde Hinte**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 16.07.15 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0306 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 05.07.19

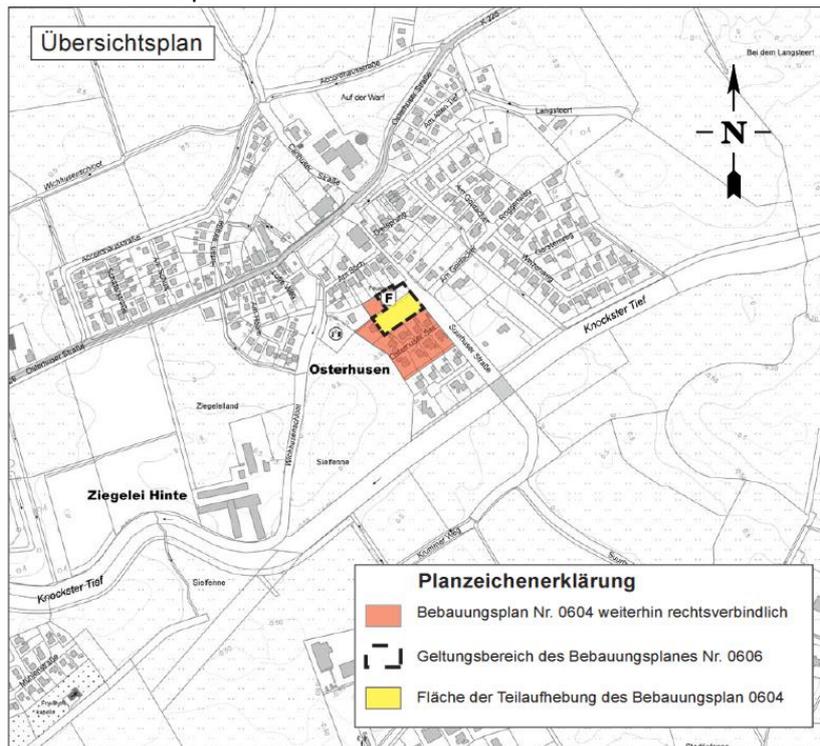
**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Eertmoed

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 0606  
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0604  
der Gemeinde Hinte**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 16.07.15 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0606 mit den örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0604 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0604 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 05.07.19

## Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister  
Eertmoed

---

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 28.02.2019 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

#### Kurzfassung der Bilanz

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

#### Bilanz zum 31.12.2016

<b>AKTIVA</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>
1. Immaterielles Vermögen	640.115,02	658.910,19
2. Sachvermögen	47.861.010,38	48.019.500,14
3. Finanzvermögen	1.451.205,89	1.384.071,78
4. Liquide Mittel	604.079,72	303.441,52
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	49.631,99	24.841,18
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>50.606.043,00</b>	<b>50.390.764,81</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>
1. Nettoposition	35.444.653,28	35.559.248,42
1.1 Basisreinvermögen	15.602.497,24	15.685.151,57
1.2 Rücklagen	9.020,92	1.507.287,75
1.3 Jahresergebnis	1.498.266,83	872.578,32
1.4 Sonderposten	18.334.868,29	17.494.230,78
2. Schulden	10.564.614,37	9.994.958,39
2.1 Geldschulden	10.246.726,24	9.674.911,37
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	10.246.726,24	9.674.911,37
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	209.421,95	217.259,15
2.4 Transferverbindlichkeiten	90.468,39	84.571,60
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	17.997,79	18.216,27
3. Rückstellungen	4.443.536,12	4.667.717,44

4. Passive Rechnungsabgrenzung	153.239,23	168.840,56
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>50.606.043,00</b>	<b>50.390.764,81</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 23.07.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Aurich, Zimmer 119, aus.

Ihlow, den 12.07.2019

#### **Gemeinde Ihlow**

Bürgermeister  
Börgmann

---

### **1. Satzung zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung**

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat am 03.07.2019 folgende Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung in der Fassung vom 01.01.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 8 – Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen – wird wie folgt ergänzt:

g) Behinderten- und Seniorenbeauftragte(r)	150,00 €
--	----------

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Krummhörn, den 03.07.2019

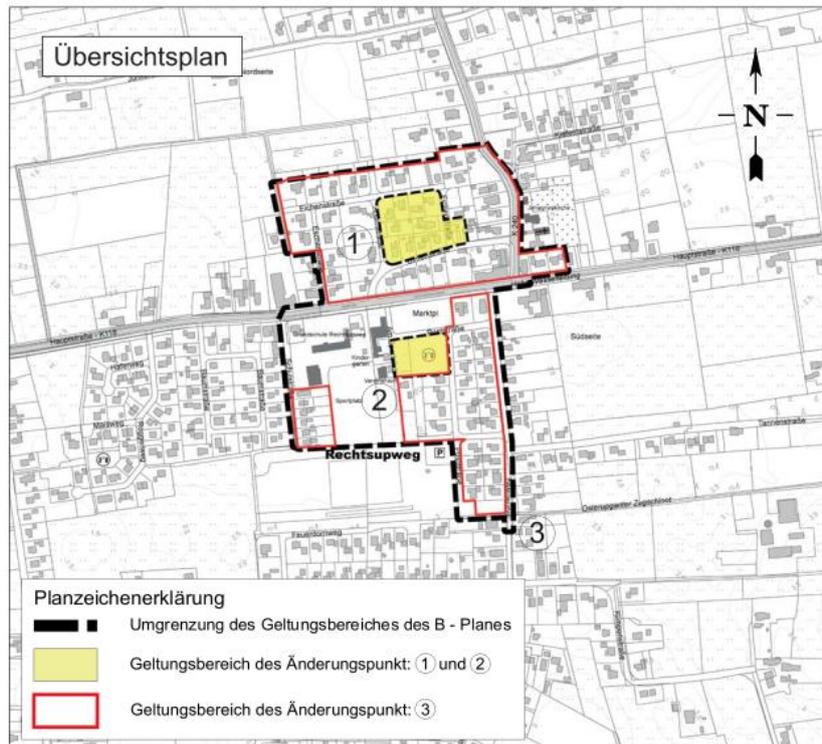
#### **Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Baumann

### Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0402 der Gemeinde Rechtsupweg

Der VA der Gemeinde Rechtsupweg hat am 18.12.13 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0402 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsupweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, den 05.07.19

**Gemeinde Rechtsweg**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.